Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht
Az.: 4 RJ 213/70

Beschluß

in dem Rechtsstreit

Verkündet
am 1.März
1972

RegObersekre- Prozeßbe
tär als Urk.
Beamter d.
Gesch.Stelle

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein, Lübeck, Kronsforder Allee 2-6,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 1. März 1972 hin durch

Senatspräsident	P e n q u i t t ,
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,
Bundesrichter	Dr. S t r a u b,
Bundessozialrichter	W e n d e r o t h und
Bundessozialrichter	H a u s e n

beschlossen:

1. Die Verhandlung wird bis zur Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ausgesetzt.

2. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wird nach Art. 177 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angerufen, vorab über folgende Fragen zu entscheiden:

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

a) Sind die Art. 26 und 27 der Verordnung Nr. 3 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (Zusammenrechnung von Versicherungszeiten) auf eine Rechtsvorschrift sinngemäß anwendbar, welche nach bundesdeutschem Recht

nicht Leistungen der sozialen Sicherheit,
sondern eine - unter bestimmten Voraussetzungen den Trägern der Rentenversicherung auferlegte - Aufgabe der Seuchenbekämpfung
betrifft,
diese Leistungen,
die nicht Renten sind und nicht pro rata temporis aufgeteilt werden,

ohne Rücksicht auf den Eintritt oder das Drohen des Versicherungsfalls der "Invalidität" vorsieht und nicht nach der Versicherungsdauer bemißt,

aber die Zuständigkeit des Trägers der Rentenversicherung für diese Leistungen von einer bestimmten Versicherungsdauer in der Rentenversicherung abhängig macht?

b) Falls die Frage zu a) bejaht wird:

Muß ein Versicherungsträger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft - Bundesrepublik Deutschland - für den Erwerb eines Anspruchs auf Leistungen der zu a) beschriebenen Art auch Beitragszeiten anrechnen, die ein Versicherungsträger eines anderen Mitgliedsstaates - Italien - nach einem Abkommen über soziale Sicherheit mit einem Nicht-Mitgliedsstaat - Schweiz - berücksichtigen muß?

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

Die Klägerin (Allgemeine Ortskrankenkasse) begehrt von der Beklagten (Träger der Rentenversicherung) den Ersatz der Kosten, die durch die stationäre Heilbehandlung der Tochter des italienischen Staatsangehörigen P[redacted] P[redacted] (P.) wegen aktiver behandlungsbedürftiger Tuberkulose entstanden sind.

Die Tochter des P. erkrankte im Mai 1965. Bis dahin hatte P. in Rentenversicherungen folgende Beitragszeiten zurückgelegt:

Italien 1953/1954	17 Wochen	
Luxemburg 1955		8 Monate
Bundesrepublik Deutschland 1959/1960		1o Monate
Bundesrepublik Deutschland 1962		4 Monate
Italien 1962/1964	116 Wochen	
Bundesrepublik Deutschland März/April 1965		2 Monate.

Außerdem war P. zeitweise in der Schweiz beschäftigt.

Das Sozialgericht (SG) Hamburg hat die Beklagte verurteilt, der Klägerin den Betrag von 1o.836,5o DM zu erstatten. P. sei - so hat das SG ausgeführt - Versicherter im Sinne der ersten Alternative des § 1244a Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) gewesen. Die Zusammenrechnung seiner Versicherungszeiten sei zwar nicht nach Art. 16 der Verordnung Nr. 3 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (EWG-VO Nr. 3) möglich, weil zwischen dem Ende der letzten ausländischen und dem Beginn der inländischen Versicherungszeit mehr als ein Monat verstrichen sei (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 der EWG-VO Nr. 3); die Maßnahmen nach § 1244a RVO

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS
Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

zählten aber zu den in Art. 2 Abs. 1 Buchst. b der EWG-VO Nr. 3 aufgeführten Leistungen bei Invalidität, so daß die Art. 26 und 27 der EWG-VO Nr. 3 anzuwenden seien.

Das Landessozialgericht (LSG) Hamburg hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Der Anwendbarkeit der Art. 26 und 27 der EWG-VO Nr. 3 stünden - so das LSG - weder die Systematik des § 1244a RVO noch die der EWG-VO Nr. 3 entgegen.

Die Beklagte sieht die Maßnahmen nach § 1244a RVO als Leistungen bei Krankheit (Art. 2 Abs. 1 Buchst. a der EWG-VO Nr. 3) an und hält die Klägerin für leistungspflichtig. Die letzte Versicherungszeit des P. in Italien könne jedenfalls wegen der Vorschrift des Art. 17 Abs. 1 Satz 1 der EWG-VO Nr. 3 nicht angerechnet werden.

Die Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften wird - wie in dem ebenfalls am 1. März 1972 ergangenen Beschluß in dem Rechtsstreit 4 RJ 473/69 - auf Art. 177 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gestützt. Alle Ausführungen jenes Beschlusses gelten auch für diesen Rechtsstreit. Auf den Beschluß darf verwiesen werden.

Sollte die Vorlage-Frage jenes Beschlusses positiv beantwortet werden, so wird zusätzlich eine weitere Frage von Bedeutung.

Der Kläger könnte, wenn die italienischen und die luxemburgischen Versicherungszeiten mit den deutschen Versicherungszeiten zusammenzurechnen wären, unter der weiterer Voraussetzung, daß auch die in der Schweiz zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt werden dürften, die zweite Alternative des § 1244a Abs. 2 Satz 1 RVO (Wartezeit nach § 1246 Abs. 3 RVO = Versicherungszeit von 6o Kalendermonaten) erfüllt haben.

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über soziale Sicherheit vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

25. Februar 1964 ist nicht anzuwenden, weil P. weder Deutscher noch Schweizer ist. Nach dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik über soziale Sicherheit vom 14. Dezember 1962 werden aber für den Erwerb des Anspruchs auf italienische Leistungen im Falle von Invalidität die in der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung mit den in der italienischen Versicherung zurückgelegten Zeiten zusammengerechnet.

In Art. 28 Abs. 2 Satz 1 der EWG-VO Nr. 4 zur Durchführung und Ergänzung der EWG-VO Nr. 3 sind die "Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaates" dem Sinn der Bestimmung nach als rein innerstaatliche Vorschriften aufzufassen; es bestehen Zweifel, ob durch Art. 27 Abs. 1 der EWG-VO Nr. 3 auch diejenigen Versicherungszeiten erfaßt werden, die ein EWG-Mitgliedsstaat (Italien) nach einem Sozialversicherungsabkommen mit einem Staat, der der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht angehört (Schweiz), anrechnen muß.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS